

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 128, 551

Leitsatz: Ein prozessual wirksames Einverständnis mit schriftlicher Entscheidung des Rechtsstreits setzt voraus, daß die Parteien ohne Einschränkungen erklären, sie hielten den Rechtsstreit auch ohne mündlichen Sachvortrag für entscheidungsreif (im Anschluß an BGH LM Nr. 8 zu § 128 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

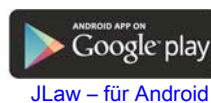
Aktenzeichen: 5 AZR 343/74

Urteil des BAG vom 6. August 1975

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 343/74

4 Sa 845/70 München

Verkündet
am 6. August 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 1975 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Februar 1974 - 4 Sa 845/70 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Fünfte Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Ehefrau des Fabrikanten H F , der eine Verbandstofffabrik mit mehreren Zweigbetrieben besessen hatte. Am 6. Juni 1967 wurde über das Vermögen des Ehemanns der Klägerin das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und der Beklagte als Konkursverwalter bestellt.

Mit der Behauptung, Arbeitnehmerin ihres Ehemannes in dessen Betrieb gewesen zu sein, und zwar in der Stellung eines Betriebsleiters, hat die Klägerin u.a. rückständiges Gehalt in Höhe von 28.200,-- DM mit Anspruch auf Vorrecht für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung angemeldet. Der Beklagte hat die Forderung bestritten. Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin folgende Anträge gestellt:

- 1) festzustellen, daß der Widerspruch des Konkursverwalters gegen die als bevorrechtigt angemeldete Gehaltsforderung von 28.200,-- DM unbegründet ist,
- 2) den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin für die Zeit vom 6. Juni 1967 mit 5. März 1969 einen Betrag von 49.350,-- DM nebst 6 % Zinsen, aus monatlich um je 2.350,-- DM steigenden Beträgen, zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Am 8. September 1971 fand vor dem Landesarbeitsgericht eine mündliche Verhandlung statt, die mit folgendem Beschluß endete:

"Der Rechtsstreit wird zur weiteren Vorbereitung vertagt.

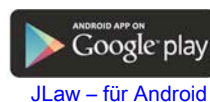
Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird nach Eingang der vom Beklagten angekündigten Unterlagen von Amts wegen bestimmt."

Der Beklagte überreichte die zugesagten Unterlagen mit Schriftsatz vom 22. September 1971. Am 6. April 1973 beraumte der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts neuen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26. September 1973 an. Mit Schriftsatz vom 13. September 1973 bat der Beklagte, ihn aus gesundheitlichen Gründen vom Erscheinen in der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1973 zu entbinden und schriftlich oder nach Aktenlage zu entscheiden; zu beiden Verfahrensarten erklärte er sein Einverständnis.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auch der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin gab nach vorangegangenen Anruf durch den Vorsitzenden Richter mit folgender Erklärung im Schriftsatz vom 17. September 1973 sein Einverständnis zu einer schriftlichen Entscheidung:

"...

- 3) Mir wurde vorgeschlagen, ich solle mich ebenfalls mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären. Dann brauchte ich zum Termin vom 26.9.73 ebenfalls nicht zu erscheinen. In diesem Termin würde dann lediglich Beschluß auf Eintritt in das schriftliche Verfahren erlassen werden. Anschließend würde unter diesen Umständen die Kammer in ihrer neuen Besetzung den längst erwarteten Aufklärungs- und Beweisbeschluß sobald wie möglich erlassen. Diesbezüglich brauche die Klägerin keine Sorge zu haben.
- 4) Unter diesen Umständen erkläre ich für die Klägerin:
 - a) Mein Einverständnis mit schriftlicher Entscheidung und
 - b) Daß auch ich unter diesen Umständen zum Termin vom 26.9.1973 vorschlagsgemäß nicht erscheinen werde."

Im Termin vom 26. September 1973 erschien bei Aufruf niemand. Es wurde danach folgender Beschluß verkündet:

" I. Es wird schriftlich entschieden.

II. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird von Amts wegen bestimmt."

Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1973 dringend um Mitteilung einer Entscheidung gebeten hatte, beauftragte der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts Termin zur Beratung auf den 16. Januar 1974 an und zog zu der Beratung die beiden ehrenamtlichen Richter hinzu, die im Termin vom 26. September 1973 anwesend gewesen waren. Auf den 27. Februar 1974 wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt. In diesem Termin wurde in Anwesenheit anderer ehrenamtlicher Richter ein Urteil dahin verkündet, daß die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unbegründet zurückgewiesen wird.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 343/74

4 Sa 845/70 München

Verkündet
am 6. August 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

der Frau Ilse F i n k , Garmisch-Partenkirchen, Kleinfeld-
straße 43,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinrich Werner, München 2,
Tal 18,

g e g e n

den Rechtsanwalt Ralph L ö s e r , München 60, Pfeivestl-
straße 43, als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma
Hermann Fink, Inh. H. Fink, München 22, Kaulbachstraße 30,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bruno Gasch, München 2,
Kreuzstraße 18,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 6. August 1975 durch den Richter
Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas
sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Dr. Falkenberg
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Fe-
bruar 1974 - 4 Sa 845/70 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an die Fünfte Kammer des Landes-
arbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Sie rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht das Gebot der Mündlichkeit der Verhandlung des Rechtsstreits nicht beachtet und damit die Vorschrift des § 128 Abs. 1 ZPO verletzt hat.

1. Das angefochtene Urteil bezeichnet sich selbst ausweislich des Urteilstenors und des Tatbestandes als auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1973 ergangen. Dies ist offensichtlich unrichtig. Am 26. September 1973 haben die Parteien nicht mündlich vor dem Landesarbeitsgericht verhandelt. Der Senat kann das Urteil daher nur als ein solches ansehen, das das Landesarbeitsgericht gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung - im angenommenen Einverständnis beider Parteien - erlassen hat. Das ergibt sich auch aus dem am 26. September 1973 verkündeten Beschluß des Landesarbeitsgerichts. Von der Möglichkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten (§ 251 a ZPO) hat das Landesarbeitsgericht ersichtlich keinen Gebrauch gemacht.

Der weitere Ablauf des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht entspricht allerdings nicht den Vorschriften für eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Bei einem nach § 128 Abs. 2 ZPO zustande gekommenen Urteil wird gemäß § 310 Abs. 2 ZPO die Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil hingegen gemäß § 310 Abs. 1 ZPO verkündet, also wie ein Urteil, das auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist. Es ist ferner bedenklich, daß der Vorsitzende der entscheidenden Kammer des Landesarbeitsgerichts zur Urteilsberatung diejenigen ehrenamtlichen Richter hinzugezogen hat, die im Termin vom 26. September 1973 zugezogen gewesen waren. Hierfür bestand kein Grund, da die Parteien in diesem Termin nicht erschienen waren und das Landesarbeitsgericht auch keine sachliche Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen hatte. Der Beratungstermin vom 16. Januar 1974 stellt sich daher nicht als Fortsetzung einer bereits verhandelten Sache dar; nur in einem solchen Fall kommt die Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richter in Abweichung von der durch die Liste bestimmten Reihenfolge (§ 39 ArbGG) in Frage



- 5 -

(vgl. BAG AP Nr. 47 zu Art. 9 GG Arbeitskampf - auch zum Abdruck in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt -; ferner BAG 12, 321 [326] = AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG 1953).

2. Ob die vorstehenden Verfahrensmängel die Aufhebung des angefochtenen Urteils erforderlich machen, kann jedoch offen bleiben. Denn das Landesarbeitsgericht hat ohne ausreichende prozessuale Grundlage eine abschließende Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen.

Die Klägerin hat einen wirksamen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung nicht erklärt. Ein Endurteil darf im Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO nur ergehen, wenn die Parteien zuvor ohne Einschränkungen und unzweideutig erklärt haben, sie hielten den Prozeß nach Lage der Sache auch ohne mündlichen Sachvortrag für entscheidungsreif (vgl. BGHZ 18, 61 = LM Nr. 7 zu § 128 ZPO, BGH LM Nr. 8 zu § 128 ZPO). Eine solche Erklärung hat die Klägerin vor dem Erlaß des angefochtenen Urteils nicht abgegeben. Sie hat im Gegenteil im Schriftsatz vom 17. September 1973 unzweideutig erklärt, sie halte den Rechtsstreit nicht in dem Sinne für abgeschlossen, daß bereits ein abschließendes Urteil ergehen könne. Das ergibt sich aus dem Hinweis, sie gebe die Zustimmung zum schriftlichen Verfahren nur, wenn der seit langem erwartete Aufklärungs- und Beweisbeschluß ergehe. Die damit gegebene Einschränkung des Einverständnisses mit schriftlicher Entscheidung mag prozessual unbedenklich sein, wenn danach keine abschließende Entscheidung ergeht, sondern nur ein Beweisbeschluß. Eine Erklärung der vorliegenden Art berechtigt das Gericht aber nicht, vor Erlaß eines Urteils von einer mündlichen Anhörung der Partei abzusehen, selbst dann nicht, wenn es den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält. Das angefochtene Urteil ist demnach unter Verletzung zwingender prozessualer Vorschriften ergangen.

Die Klägerin ist dadurch, daß ihr entgegen § 128 Abs. 1 ZPO in der Berufungsinstanz keine ausreichende Gelegenheit zum mündlichen Sachvortrag gegeben worden ist, im rechtlichen Gehör beeinträchtigt worden. Hierin ist ein unbedingter Revisionsgrund im Sinne des § 551 Nr. 5 ZPO zu erblicken. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Senat hat es als zweckmäßig angesehen, den Rechtsstreit gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückzuverweisen.

3. Die Klägerin hat in der Revisionsverhandlung gebeten, der Senat möge dem Landesarbeitsgericht im Falle der Aufhebung des Urteils aus verfahrensrechtlichen Gründen Hinweise für die weitere sachliche Erörterung geben. Der Senat hat diese Anregung geprüft, hält es aber angesichts der Natur des zur Aufhebung führenden Verfahrensmangels und der Zurückverweisung an eine andere Kammer nicht für zweckmäßig, ihr zu folgen.

gez.; Siara

Liebsch

Dr. Heither

Dr. Falkenberg

Dr. Thomas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)